

RS Vwgh 1992/6/24 88/12/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1992

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §20b Abs3;

GehG 1956 §20b Abs6 Z2;

Rechtssatz

§ 20b Abs 3 GehG legt abschließend fest, welchen Fahrtkostenanteil der Beamte selbst zu tragen hat. Für über diesem Eigenanteil liegende Fahrtkosten gebührt dem Beamten bei Vorliegen der im § 20b GehG geregelten Voraussetzungen (einschließlich des Nichtvorliegens von Ausschlußgründen) ein Fahrtkostenzuschuß. Das Gesetz enthält keinen Ansatzpunkt dafür, daß bei Prüfung des Ausschlußtatbestandes nach § 20b Abs 6 Z 2 GehG die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Tragung der (über dem Eigenanteil liegenden) Fahrtkosten im Hinblick auf den Monatsbezug von Bedeutung sein soll. Zu prüfen ist vielmehr, mit welcher finanziellen Belastung des Beamten allenfalls zu der von ihm gewählten Lösung bestehende Alternativen verbunden wären.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988120123.X01

Im RIS seit

16.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at